

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. November 2014

834

GRG NR.	12	EA 106	294
---------	----	--------	-----

### Einfache Anfrage von Doris Günter vom 29. September 2014 "8 Jahre Verfahrensdauer in einem Milieuprozess"

#### Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### Frage 1

Das erwähnte Verfahren wurde im Zuge der Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden per 1. Januar 2011 zusammen mit zahlreichen weiteren Verfahren vom früheren Kantonalen Untersuchungsrichteramt an die neue Staatsanwaltschaft Kreuzlingen übertragen. Die nunmehr damit befasste Staatsanwältin musste sich zuerst in die umfangreichen Akten einlesen. Die Staatsanwaltschaft Kreuzlingen stellte zudem fest, dass noch zusätzliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen waren, damit eine Anklage überhaupt Aussicht auf Erfolg haben konnte. Bevor diese Ergänzungen durchgeführt werden konnten, wurde die verfahrensleitende Staatsanwältin schwanger und fiel ab August 2012 für längere Zeit aus. Entsprechend musste das Verfahren einem neuen Staatsanwalt übertragen werden. Erschwerend kam hinzu, dass die Hauptbeschuldigte zwischenzeitlich nach Russland ausgewandert war. Im Herbst 2013 gelang es dann, unter Wahrung der Teilnahmerechte Schlusseinvernahmen durchzuführen. Im Januar 2014 wurde schliesslich Anklage gegen zwei Personen erhoben. Die Anklage erfolgte wegen der Tatbestände der Förderung der Prostitution, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung.

In Anbetracht der ungünstigen Umstände, unter denen das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen geführt werden musste, kann eine Verfahrensdauer von drei Jahren bei dieser Staatsanwaltschaft nicht beanstandet werden. Weshalb das Verfahren zuvor beim Kantonalen Untersuchungsrichteramt während mehr als vier Jahren hängig und nicht zum Abschluss gebracht worden war, ist im heutigen Zeitpunkt nicht

mehr eruierbar und hängt wohl zumindest teilweise mit der damaligen Überlastung dieser Behörde zusammen.

### **Frage 2**

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass solche Verfahrensdauern dem Ansehen der Strafrechtspflege schaden. Er fühlt sich aus diesem Grunde darin bestärkt, dass die dem Grossen Rat mit Botschaft vom 24. Juni 2008 unterbreitete Neuorganisation unter anderem der Strafverfolgungsbehörden, die vom Parlament am 17. Juni 2009 verabschiedet und vom Volk anlässlich der Abstimmung vom 29. November 2009 unterstützt worden ist, richtig war.

### **Frage 3**

Der Regierungsrat hat zur Entlastung der Staatsanwaltschaft beschlossen, ihr drei ausserordentliche Staatsanwälte für die Dauer von zwei Jahren für den Abbau der alten Pendenzen beizugeben. Diese Massnahme zeigte auch entsprechende Wirkungen, wie dem Geschäftsbericht 2013 auf S. 201 entnommen werden kann. Demnach konnten die gesteckten Etappenziele per Ende Geschäftsjahr 2013 weitgehend erreicht werden.

### **Frage 4**

Die Staatsanwaltschaft ist bestrebt, überlange Verfahrensdauern zu eliminieren. Dabei ist aber klar darauf hinzuweisen, dass es immer wieder Fälle geben wird, die übermässig viel Zeit beanspruchen, bis sie schliesslich zur Anklage gelangen können. Die Verfahrensdauern hängen nicht allein von der Effizienz der Strafverfolgungsbehörden ab, sondern auch vom Verhalten der in das Verfahren involvierten Parteien, insbesondere derjenigen der beschuldigten Personen. Fehlende Geständnisse und umfassende Beweisverfahren unter Wahrung der Parteirechte verlängern die Strafuntersuchungen. Wenn sich dann eine beschuldigte Person noch aus dem Zuständigkeits- und Wirkungsbereich der hiesigen Strafverfolgungsbehörden entfernt, kann dies lang dauernde Verfahrensunterbrüche zur Folge haben, insbesondere wenn diesfalls internationale Rechtshilfemassnahmen durchgeführt werden müssen.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*